

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung \*)**

**Vom 22. Januar 2016**

Aufgrund § 6 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die folgenden Artikel 1 und 2:

**Artikel 1**

**Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung**

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verteilung der Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel); § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die reguläre Belegkapazität einer nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes geschaffenen Aufnahmeeinrichtung oder der dieser zugeordneten Unterkunft nicht nur kurzfristig überschritten, kann sich die Anzahl der nach dem Schlüssel nach § 7 Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes und ihrer Angehörigen nach § 3 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes bei den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten jährlich um die durchschnittliche Überschreitung der regulären Belegkapazität mindern.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Januar 2016

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

aa) In Satz 1 werden die Worte „in Gemeinschaftsunterkünften“ durch die Worte „oder nicht mehr in einer in ihrer Trägerschaft stehenden Gemeinschaftsunterkunft“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verteilung soll entsprechend deren Einwohneranteil und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. Nach § 17 wird die Gliederung wie folgt gefasst:

„Dritter Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmungen“

4. Es wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18  
Übergangsregelung

Ab dem 1. Januar 2016 mindert sich die Anzahl der nach dem Schlüssel nach § 7 Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes und ihrer Angehörigen nach § 3 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes für die Stadt Neumünster quartalsweise um jeweils 25 Prozentpunkte der durchschnittlichen Anzahl der Unterbringungsplätze in der Aufnahmeeinrichtung, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.“

5. Es werden ersetzt:

In § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 6 Absatz 1 sowie § 8 a Absatz 1 jeweils das Wort „Asylverfahrgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 19. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303